Vereinbarungen

über

Bereitstellung und Betrieb
eines Verkehrsmanagementsystems (VMS)

sowie

Dienstleistungen einer Verkehrsleitstelle (VLS)

zwischen der

Firma
Straße, Ort
USt.Nr.
nachstehend **„Auftraggeber (AG)“** genannt

und der

HEAG mobilo GmbH
Klappacher Straße 172, 64285 Darmstadt
USt.Nr.: DE 811 215 056
nachstehend **„Auftragnehmer (AN)“** genannt

für das/die

Linienbündel „XXX“

Vorbemerkung

Der AG ist ein Busunternehmen im Öffentlichen Personennahverkehr und betreibt auf der Grundlage einer Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz („PBefG“) und eines Verkehrsservicevertrags („VSV“) mit dem Aufgabenträger XXX das/die ÖPNV-Linienbündel „XXX“. Insoweit hat sich der AG gegenüber dem Aufgabenträger für die Dauer des VSV im Rahmen des Linienbetriebes zur Einhaltung bestimmter Qualitätskriterien verpflichtet. Hierzu gehört insbesondere die Erhebung und Lieferung von Betriebs- und Qualitätsdaten an den Aufgabenträger zur Durchführung eines finanziellen Anreizsystems und eines Kundeninformationssystems. Der AN ist ein kommunales ÖPNV-Infrastrukturunternehmen im Raum Darmstadt und Darmstadt-Dieburg und Betreiber eines Verkehrsmanagementsystems („VMS“), bestehend aus einem rechnergestützten Betriebsleitsystem mit Funkinfrastruktur, einer WLAN-Infrastruktur zur Datenver- und -entsorgung sowie der zugehörigen fahrzeugseitigen, technischen Ausrüstung. Der AG beabsichtigt bei der Erfüllung der aufgabenträgerseitigen Anforderungen, die Funktionalitäten des VMS des AN zu nutzen.

§ 1 Vertragsgegenstände

(1) Folgende Leistungen des AN sind Vertragsgegenstand (zutreffendes bitte ankreuzen):

a) Der AG beauftragt den AN mit dem Betrieb des VMS auf den vertragsgegenständlichen Linien nach **Anlage 1** zum Zweck der Ermittlung und Weiterleitung der Betriebs- und Qualitätsdaten sowie der Ansteuerung und Versorgung der Fahrgastinformationsmedien gemäß § 2.

Hierzu überlässt der AN dem AG ausschließlich zu diesem Zweck mietweise gemäß § 3 die hierfür erforderlichen Hard- und Softwarekomponenten („Systemkomponenten“) als Gesamtsystem:

fahrzeugseitige Ausstattung

Die fahrzeugseitige Ausstattung beinhaltet für Fahrzeuge des AG die technische Aus-rüstung (Hardware) nebst vorinstallierter System- und Anwendungssoftware (nach Maßgabe der **Anlage 2**).

Die vorgenannten Leistungen bilden als vereinbarte VMS-Gesamtfunktionalität eine untrennbare technische, sachliche, wirtschaftliche und rechtliche Einheit („VMS-Vertrag“).

b) Dienstleistungsvertrag Verkehrsleitstelle („VLS“)

☐ Zusätzlich zu dem VMS-Vertrag beauftragt der AG den AN im Rahmen eines separaten Dienstleistungsauftrages mit Dienstleistungen gemäß § 5 für seine an das VMS angeschlossenen Verkehrsleitstelle („VLS“) vertragsgegenständlichen Linien gemäß **Anlage 1**.

(2) Die vertragsgegenständlichen Linien, das Mengengerüst und die Vergütungen sind in **Anlage 1** geregelt.

§ 2 Ermittlung und Weiterleitung der Betriebs- und Qualitätsdaten sowie Ansteuerung und Versorgung der Fahrgastinformationsmedien im Rahmen des VMS-Vertrages

(1) Im Rahmen des VMS-Vertrages verpflichtet sich der AN nach Maßgabe der **Anlage 4**, aus den vom AG zur Verfügung zu stellenden Solldaten der vertragsgegenständlichen Linien zu

- der laufenden Ermittlung der Daten zur Betriebsqualität und der Weiterleitung an die zuständigen, vom AG benannten Stellen innerhalb des vereinbarten Zeitraums zur Durchführung des zwischen AG und dem Aufgabenträger vereinbarten Anreizsystems,
- der laufenden Ermittlung der Daten zur aktuellen Fahrplanlage und automatische Online-Weiterleitung an die zuständigen Aufgabenträger zur Einspeisung in das Kundeninformationssystem des Rhein-Main-Verkehrsverbundes,
- der Ansteuerung und Versorgung der Fahrgastinformationsmedien in den eingesetzten Bussen nach Vorgabe des AG.

Maßgeblich für das Format, den Inhalt und den Umfang, der vom AN zu ermittelnden Daten und der vom AG zu liefernden Solldaten ist das „Datenhandbuch des Rhein-Main-Verkehrsverbundes“ sowie die sich hierauf beziehenden sonstigen spezifische Vorgaben der zuständigen Aufgabenträger gegenüber dem AG soweit diese kompatibel sind.

(2) Der AG ist nach Maßgabe der **Anlage 4** verpflichtet, dem AN zum Betriebsbeginn, zum Fahrplanwechsel und bei jeder Änderung, die notwendigen, vollständigen und richtigen Solldaten (insbesondere Fahrplan-, Netz- und Umlaufdaten) vorab innerhalb der festgelegten Fristen im vereinbarten Format zur Einpflege in das VMS für die vertragsgegenständlichen Linien zur Verfügung zu stellen. Der AG ist ferner verpflichtet, innerhalb der genannten Fristen den erforderlichen Datenaustausch vorzunehmen.

§ 3 Mietweise Überlassung der Systemkomponenten

(1) Der AN vermietet dem AG für die Laufzeit des VMS-Vertrages die in § 1 genannten Systemkomponenten als einheitliches funktionales Gesamtsystem. Der AN verpflichtet sich, die Systemkomponenten für die Dauer des VMS-Vertrages in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten und die erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durchzuführen. Diese Verpflichtung bezieht sich nur auf den vertragsgemäßen Zustand der Systemkomponenten zum Zeitpunkt der Feststellung der Betriebsbereitschaft gemäß § 4.

(2) Beschaffenheit, Umfang, Einsatzbedingungen und Systemumgebung der überlassenen Systemkomponenten sind in **Anlage 2** und **Anlage 4** geregelt.

(3) Die überlassenen Systemkomponenten verbleiben, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes geregelt ist, im Eigentum des AN. Die Überlassung der auf der jeweiligen Hardware-Systemkomponente vorinstallierten System- und Anwendungssoftware ist auf die Dauer der vereinbarten mietweisen Überlassung der Hardware beschränkt. Die Nutzung der überlassenen Systemkomponenten ist nur im Zusammenhang mit der vorinstallierten Software gestattet. Der AG erhält das nicht ausschließliche, übertragbare Recht, die Software entsprechend mietweise zu nutzen. Der AG ist nicht berechtigt, die Software zu bearbeiten, zu vervielfältigen, zu dekompilieren, zu löschen, bzw. mit anderweitiger Software zu überschreiben. Jedwede Übertragung der Rechte an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AN.

(4) Notwendige Wartungs-, Instandhaltungs- und Softwarepflegearbeiten erfolgen durch den AN in Absprache mit dem AG. Der AN wird den AG über entsprechende Maßnahmen rechtzeitig im Voraus in Kenntnis setzen. Sie sind so durchzuführen, dass der Betrieb des AG nicht beeinträchtigt wird. Kann der AG auf Grund von in Einzelfällen notwendigen Wartungs- Instandhaltungs- und Softwarepflegemaßnahmen, die hiervon betroffenen fahrzeugseitigen Systemkomponenten nicht nutzen, so sind die dem AG hierdurch entstandenen Aufwendungen vom AN zu ersetzen. Dies gilt jedoch nicht, soweit die vorgenannten Arbeiten aufgrund einer Pflichtverletzung des AG gemäß § 8 notwendig werden.

§ 4 Installation, Herstellung der Betriebsbereitschaft und Ausbau der Systemkomponenten

(1) Der AG und der AN werden nach vorheriger Anfrage durch den AG unverzüglich schriftlich einen verbindlichen Zeitplan zur Installation und Herstellung der Betriebsbereitschaft der Systemkomponenten vereinbaren, mit der Zielsetzung alle notwendigen Arbeiten bis zum Betriebsaufnahmezeitpunkt des AG auf den vertragsgegenständlichen Linien durchgeführt und die Betriebsbereitschaft aller Systemkomponenten hergestellt zu haben. In dem Zeitplan sind auch die verbindlichen Zeitpunkte zu vereinbaren, zu denen der AG dem AN die zur Installation vorgesehenen Fahrzeuge und Örtlichkeiten bereitstellt. Der AG hat jedoch nur Anspruch auf die Einhaltung der Installationszeiten und Bearbeitungskapazitäten gemäß **Anlage 3** unter den dort genannten Standardvoraussetzungen. Der AG wird die mit dem AN vereinbarten Installations- und Betriebsvoraussetzungen rechtzeitig schaffen und für die Dauer des Vertrages aufrechterhalten.

(2) Für alle notwendigen Tätigkeiten zur Herstellung der Betriebsbereitschaft der überlassenen Systemkomponenten (insbesondere Einbau, Aufbau, Installation, Inbetriebnahme, Erklärung der Betriebsbereitschaft) gilt folgendes:

a) Die Termine für die vorgenannten Arbeiten und die genauen Leistungsinhalte sind zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.

b) Die notwendigen Tätigkeiten erfolgen für die fahrzeugseitigen Systemkomponenten auf dem Betriebshof des AN in der Klappacher Str. 172 in Darmstadt. Die vereinbarte Standzeit eines Fahrzeuges richtet sich nach dem Aufwand der Ein- und Ausbaumaßnahme, Einzelheiten hierzu ergeben sich aus **Anlage 3**.

c) Nach Installation und Übergabe der jeweiligen Systemkomponenten werden der AN und der AG gemeinschaftlich die ordnungsgemäße Betriebsbereitschaft feststellen. Hierzu wird anhand der vereinbarten Kriterien überprüft, dass die überlassene Systemkomponente in einem vertragsgemäßen Zustand ist und die vereinbarten Funktionalitäten aufweist. Ist die Betriebsbereitschaft gegeben, ist von beiden Vertragspartnern ein Übergabeprotokoll (Formular „Übergabeprotokoll Systemkomponenten VMS“) gemäß **Anlage 6** zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für den Tausch von Systemkomponenten während der Vertragslaufzeit.

(3) Bei Beendigung des VMS-Vertrages erfolgt der Ausbau der überlassenen Systemkomponenten durch den AN nach Maßgabe der **Anlage 3**. Der AG hat dem AN hierfür unverzüglich die Möglichkeit zu verschaffen. Soweit der AG dieser Pflicht trotz angemessener Nachfristsetzung durch den AN nicht nachkommt, hat er dem AN für die betroffenen Komponenten eine Nutzungsentschädigung in der Höhe der vereinbarten laufenden Vergütung für die Überlassung bis zu dem Zeitpunkt der Verschaffung der Ausbaumöglichkeit zu leisten. Der AG hat die überlassenen Systemkomponenten in einem vertragsgemäßen Zustand zurückzugeben, soweit in **Anlage 3** nicht anders geregelt. Für den Ausbau und die Rückgabe der Systemkomponenten gelten die Bestimmungen des vorherigen Absatzes (2) entsprechend mit der Maßgabe, dass bei der Rückgabe der Systemkomponenten ein Protokoll erstellt wird, in dem eventuell bestehende Schäden und Mängel der zurückzugebenden Systemkomponenten festgehalten werden. Der AG hat dem AN die Kosten für die Wiederherstellung bei von ihm zu vertretenden Schäden oder Mängeln zu ersetzen.

§ 5 Dienstleistungen der Verkehrsleitstelle des AN

(1) Sind zusätzlich zum VMS-Vertrag Dienstleistungen der im Rahmen des VMS betriebenen VLS des AN vereinbart, so beinhalten diese Hilfestellungen bei der Überwachung und Betreuung des Betriebsablaufs der Verkehre des AG gemäß **Anlage 5** auf den vertragsgegenständlichen Linien. Die Verkehrsleitstelle des AN unterstützt den AG bzw. dessen Fahrpersonal insbesondere unter Verwendung der durch die fahrzeugseitigen Systemkomponenten genutzten Funkinfrastruktur in

der Anschlusssicherung, der Pünktlichkeitsüberwachung, dem Störfallmanagement, der Fahrgastinformation und der Disposition von Reservepersonal und -fahrzeugen und unterbreitet konkrete, unverbindliche Handlungsvorschläge, über deren Umsetzung der AG entscheidet.

(2) Der Leitstelle mitgeteilte besondere betriebliche Vorkommnisse des AG werden vom AN in einem softwaregestützten Leitstellenprotokoll dokumentiert. Der AN ermöglicht dem AG via Internet-Dienst in „Echtzeit“ Zugriff auf das Leitstellenprotokoll für die vertragsgegenständlichen Verkehre nach Maßgabe des Leistungsbildes in **Anlage 5**. Für die Nutzung des softwaregestützten Leistellenprotokolls wird dem AG für die Dauer des Vertrages ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht für den vertraglich vereinbarten Zweck eingeräumt, das auch die Nutzung durch Subunternehmer des AG für deren Leistungen auf den vertragsgegenständlichen Linien umfasst.

(3) Der AN schuldet keinen konkreten Erfolg bei der Durchführung der vorgenannten Dienstleistungen der Verkehrsleitstelle. Die alleinige Verantwortung des AG als Genehmigungsinhaber im Sinne des PBefG für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes auf den vertragsgegenständlichen Linien bleibt durch die Dienstleistungen der Leitstelle des AN unberührt.

(4) Aus Sicherheitsgründen werden alle Funkgespräche von und zur Verkehrsleitstelle des AN aufgezeichnet. Die aufgezeichneten Gespräche werden automatisch nach 3 Monaten gelöscht, wenn sie nicht aus wichtigen Gründen (z. B. polizeiliche Ermittlungen, Überprüfung einer Notrufmeldekette) gesichert wurden. Eine Verwendung der Aufzeichnungen zur Leistungskontrolle der Fahrer erfolgt nicht.

(5) Der AG wird sein Personal auf die Gesprächsaufzeichnungen der Verkehrsleitstelle des AN vor erstmaligem Fahrtantritt auf den vertragsgegenständlichen ausdrücklich hinweisen und die erforderlichen datenschutzrechtlichen Zustimmungen einholen und dies auf Verlangen des AN nachweisen. Sofern der AN von bestehenden oder ehemaligen Mitarbeitern des AG wegen der Gesprächsaufzeichnung in Anspruch genommen wird, stellt der AG den AN hiervon frei.

§ 6 Schulung und Dokumentation

(1) Für die Bedienung der mietweise überlassenen Systemkomponenten sowie die Nutzung des softwaregestützten Leitstellenprotokolls weist der AN gemäß **Anlage 2** und **Anlage 6** nach vorheriger Vereinbarung auf seinem Betriebshof jeweils maximal fünf Mitarbeiter des AG oder seiner Subunternehmer (als Multiplikator) an einem Termin für die Dauer eines Werktages (Mo-Fr), rechtzeitig vor dem vereinbarten Zeitpunkt des Betriebsbeginns des VMS auf den vertragsgegenständlichen Linien, in die Beherrschung der notwendigen Verfahrensweisen ein. Der AN berät den AG im Rahmen seiner Kapazitäten während der Vertragslaufzeit durch qualifiziertes Personal bei Anwendungsfragen, die das VMS und seine Funktionen betreffen. Der AN haftet nicht für ein bestimmtes Ergebnis. Die vorgenannten Schulungs- und Beratungstätigkeiten des AN erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache.

(2) Der AG ist verpflichtet unter Beachtung der in **Anlage 3** genannten betrieblichen Kapazitäten des AN im Hinblick auf den vereinbarten Zeitplan gemäß **Anlage 3** rechtzeitig die zur Schulung vorgesehenen Personen abzustellen. Ferner ist der AG verpflichtet, die notwendige Kenntnis seiner Mitarbeiter im Umgang mit den einzelnen überlassenen Systemkomponenten und der zugehörigen Software sicherzustellen.

(3) Der AN überlässt dem AG die in den **Anlage 2** und **Anlage 5** beschriebenen Dokumentationen, Bedienungsanleitungen und Verfahrensbeschreibungen in deutscher Sprache in der dort beschriebenen Weise.

(4) Im Fall von Softwareupdates, Änderungen der Hardware oder sonstiger Änderung der Verfahrensweisen wird der AN die Dokumentationen, Bedienungsanleitungen und Verfahrensbeschreibungen anpassen und dem AG überlassen.

§ 7 Fristen und Termine

(1) Der AN sorgt dafür, dass zu dem zwischen ihm und dem AG vereinbarten Zeitpunkt gemäß **Anlage 3**, die vereinbarten Leistungen zur Verfügung stehen, die vereinbarten Schulungen durchgeführt wurden und die vereinbarte Dokumentation übergeben wurde. Kommt der AN mit der vorgenannten Verpflichtung in Verzug und kommt es ihr auch binnen einer angemessenen vom AG zu setzenden Nachfrist nicht nach, so kann der AG die Vergütung angemessen mindern oder vom jeweils betroffenen Vertrag zurücktreten. Für die Verträge, die zum Zweck der Erfüllung einer Verpflichtung des AG gegenüber dem Aufgabenträger für die vertragsgegenständlichen Linien geschlossen werden, gilt dies jedoch nur, soweit dem AG in seinem Verhältnis zu dem öffentlichen Aufgabenträger, wirtschaftliche oder rechtliche Nachteile erwachsen. Für etwaige Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des AG statt der Leistung gilt § 9 Abs. 4.

(2) Ein Verzugsfall des AN liegt nicht vor, soweit der AG die ihm obliegenden Mitwirkungen und von ihm geschuldeten Handlungen, insbesondere bei der Installation der überlassenen Systemkomponenten und der Solldatenversorgung, nicht, nur unvollständig oder nur verzögert erbracht hat, z.B. wenn die vereinbarten Standardinstallations- und Betriebsvoraussetzungen gemäß **Anlage 3** für die Systemkomponenten nicht oder nur unvollständig gegeben sind. Gleiches gilt auf Nachweis im Fall höherer Gewalt, Streik oder einem sonstigen unvorhersehbaren verzögernden Ereignis auf das der AN keinen Einfluss hat; insbesondere hat der AN die verspätete Bereitstellung der Datenverbindungen durch Telekommunikationsdienstleister nicht zu vertreten, sofern er diese rechtzeitig beauftragt hat. In diesen Fällen verschiebt sich der Termin um eine angemessene Frist, die von den Parteien möglichst schriftlich zu vereinbaren ist.

(3) Ist der AN mit der vereinbarten Leistungserbringung ganz oder teilweise in Verzug, ist der Schadens- und Aufwendungsersatz des AG wegen Verzug für jede vollendete Woche auf 0,5% des Preises für den Teil der Leistung, der auf Grund des Verzugs nicht genutzt werden kann, begrenzt. Die Verzugshaftung ist insgesamt begrenzt auf 5% des Gesamtpreises des jeweiligen Auftrages. Das gilt nicht, soweit der Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des AN beruht.

§ 8 Pflichten und Haftung des AG

(1) Der AG wird die mietweise überlassenen Systemkomponenten (Hard- und Software) nur zum vertraglich vereinbarten Zweck verwenden.

(2) Die Überlassung der gemieteten Systemkomponenten an Dritte, gleich aus welchem Rechtsgrund, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den AN.

(3) Der AG ist nicht berechtigt, Änderungen an den Systemkomponenten, einschließlich der Erweiterung, dem Austausch oder der Verbindung mit anderen Komponenten oder Rechnern vorzunehmen, zusätzliche Software aufzuspielen oder Änderungen an der System- und Anwendungssoftware (einschließlich Updates und Upgrades) durchzuführen, sowie durch den AN angebrachte Kennzeichnungen zu entfernen.

(4) Sollte ein Dritter Rechte an den überlassenen Systemkomponenten wie die Beschlagnahme, Pfändung oder sonstige Rechte geltend machen, so ist der AG verpflichtet, den AN hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und der Geltendmachung der Rechte entgegenzutreten.

(5) Der AG wird die mietweise überlassenen Systemkomponenten (Hard- und Software), schonend behandeln und vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte und vor Elementarschäden angemessen sichern. Er ist zudem verpflichtet, nach Durchführung der Schulungen gemäß § 6 für die ordnungsgemäße Bedienung der Systemkomponenten durch seine Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen zu sorgen.

(6) Der AG haftet gegenüber dem AN auf Schadenersatz bei nicht vertragsgemäßer Nutzung der Systemkomponenten. Der AG haftet in gleicher Weise für den Verlust einschließlich Entwendung von Systemkomponenten durch Dritte, es sei denn er kann nachweisen, dass im konkreten Fall im Vorfeld geeignete Sicherungsmaßnahmen getroffen wurden.

§ 9 Leistungsqualität und Haftung des AN

(1) Im Rahmen des **VMS-Vertrages** gilt:

a) Der AN gewährleistet die Richtigkeit und Rechtzeitigkeit der vereinbarten Datenverarbeitungsabläufe und Ereignisse. Der AN übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihm zur Verarbeitung übergebenen Daten sowie die Rechtzeitigkeit dieser Übergabe durch den AG.

b) Der AN verpflichtet sich, dem AG die Systemkomponenten frei von Sach- und Rechtsmängeln zu übergeben und den vertragsgemäßen Zustand für die Dauer des Vertrages aufrecht zu erhalten. Ein Sachmangel liegt insbesondere dann vor, wenn die Betriebsbereitschaft und die vereinbarte Funktionalität der Systemkomponenten nicht vertragsgemäß hergestellt wurden. Ein Sachmangel liegt jedoch nicht vor, soweit die vom AG herzustellenden Installations- und Betriebsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind, bei einem unsachgemäßen oder nicht vertragsgemäßen Gebrauch oder Änderung der mietweise überlassenen VMS-Komponenten, bei Verletzung von Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des AG, bei höherer Gewalt, Stromausfällen, Verkehrsunfällen oder unbefugter Dritteinwirkung (einschließlich im Fall eines Computervirus im Rechnersystem des AN, wenn sich der AN nach dem Stand der Technik nicht zu angemessenen Bedingungen gegen das Eindringen des Computervirus schützen konnte). Mit dem AG abgestimmte Ausfallzeiten durch Wartungen und Software-Updates stellen ebenfalls keinen Mangel dar.

c) Der AG hat etwaige Mängel der Systemkomponenten oder der Datenverarbeitung durch den AN in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe der für die Mängelerkennung und -analyse erforderlichen Informationen unverzüglich mitzuteilen. Zur Wahrung der Unverzüglichkeit genügt eine mündliche Anzeige gegenüber der Verkehrsleitstelle des AN, die dort im Leitstellenprotokoll dokumentiert wird. Der AN hat die gemeldeten Mängel an den mietweise überlassenen Systemkomponenten und den übrigen vereinbarten VMS-Funktionalitäten unverzüglich, während der regulären Geschäftszeiten des AN montags bis freitags, zu beheben. Der AG wird den AN soweit erforderlich durch seine Mitwirkung bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere durch Verschaffung des Zugangs zu den vom Mangel betroffenen Systemkomponenten.

d) Gelingt es dem AN nicht binnen einer vereinbarten angemessenen Frist von maximal zwei Wochen, nicht nur unerhebliche Mängel seiner Leistung nach Aufforderung des AG zu beseitigen und ist die erforderliche Mitwirkung des AG erfolgt, so ist der AG zur angemessenen Minderung der Vergütung oder zur Kündigung des VMS-Vertrages berechtigt. Unerhebliche Mängel der Leistung sind insbesondere solche, aus deren Vorhandensein dem AG in seinem Verhältnis zu den öffentlichen Aufgabenträgern, keine wirtschaftlichen oder rechtlichen Nachteile erwachsen.

e) Für etwaige Schadensersatzansprüche des AG gilt Abs. 4.

(2) Im Rahmen des **Dienstleistungsvertrages VLS** gilt:

a) Erbringt der AN im Rahmen des Dienstleistungsvertrages seine Leistungen nicht vertragsgemäß oder nicht in der vereinbarten Qualität nach Maßgabe der **Anlage 5** in jeweils nicht nur unerheblicher Weise und hat der AN dies zu vertreten, so ist ihm unter Vereinbarung einer angemessenen Frist von höchstens zwei Wochen zweimalig die Gelegenheit zu geben Abhilfe zu schaffen. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung aus vom AN zu vertretenden Gründen in wesentlichen Teilen trotz zweimaligen Abhilfeversuchs nicht, ist der AG berechtigt die Vergütung angemessen zu mindern oder den Dienstleistungsvertrag zu kündigen. Sollte der Dienstleistungsvertrag auf Grund einer Verpflichtung des AG gegenüber dem Aufgabenträger geschlossen worden sein, gilt dies jedoch nur, soweit dem AG in seinem Verhältnis zu dem öffentlichen Aufgabenträger, wirtschaftliche oder rechtliche Nachteile erwachsen.

b) Für etwaige Schadensersatzansprüche des AG gilt Abs. 4.

(3)

a) Macht ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten gegenüber dem AG wegen der Nutzung der vom AN zur Verfügung gestellten Produkte geltend, so hat der AG den AN hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und den AN zu ermächtigen, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren oder zu vergleichen. Sollte der AG in diesem Zusammenhang gegenüber den Anspruch stellenden Dritten aufgrund eines rechtskräftigen Urteils oder eines Vergleichs zur Zahlung von Schadensersatz sowie von Gerichts- oder Anwaltskosten verpflichtet sein, wird der AN ihn hiervon freistellen.

b) Im Fall einer Schutzrechtsverletzung wird der AN unter Ausschluss weitergehender Ansprüche nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die betroffenen Produkte so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen dennoch den vereinbarten Spezifikationen entsprechen oder den AG von Lizenzgebühren für die Benutzung der Produkte gegenüber dem Dritten freistellen. Ist dies dem AN nicht in einer wirtschaftlich zumutbaren Weise möglich, ist der AG berechtigt, den betroffenen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen und Schadensersatz nach Maßgabe des Abs. 4 zu verlangen.

c) Die vorstehende Haftung des AN im Schutzrechtsverletzungsfall ist ausgeschlossen, soweit der AG die Schutzrechtsverletzung aufgrund einer vertragswidrigen Nutzung der betroffenen Produkte, selbst zu vertreten hat.

(4) Der AN haftet auf Schadensersatz neben oder statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, wegen Verzug, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung beschränkt wie folgt:

a) Der AN haftet im Falle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

b) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der AN nur bei Verletzungen des Lebens-, des Körpers und der Gesundheit, den nach dem Produkthaftungsgesetz vorgesehenen Fällen und im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des AN jedoch beschränkt auf die Sach- und Vermögensschäden mit deren Eintritt bei Vertragsabschluss vernünftigerweise zu rechnen war.

c) Die Haftung des AN für Schäden, die ihre Ursache in der missbräuchlichen Nutzung von Dritten zur Verfügung gestellten Telekommunikationsinfrastruktur haben ist ausgeschlossen, soweit der AN nachweisen kann, dass es dem Stand der Technik entsprechende Abwehrmaßen unterhält (z.B. Firewall und Antivirenprogramme) und diese laufend aktualisiert.

§ 10 Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Während und nach Beendigung der Zusammenarbeit dürfen die Vertragspartner ihnen bekannt gewordene, mit dem Geschäftsbetrieb des jeweils anderen Vertragspartners in Zusammenhang stehende Tatsachen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse weder verwerten, noch Dritten, einschließlich den Vertragspartnern verbundene Unternehmen, in irgendeiner Form zugänglich machen. Dies gilt nicht für solche Informationen, die nach den gesetzlichen Vorschriften oder auf behördliche Anordnung offengelegt werden müssen. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch für die jeweiligen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen und sonstigen Gehilfen der jeweiligen Vertragspartei.

(2) Der AN darf die erhobenen und verarbeiteten Daten des AG nur zum Zweck des Vertragsgegenstandes verwenden. Er hat sämtliche Daten und Erkenntnisse, die er als Infrastrukturunternehmen und durch Einsatz und Wartung des VMS im Auftrag des AG über den Linienbetrieb und sonstige betriebliche Abläufe des AG erhält, in einem besonders abgegrenzten Bereich innerhalb des AN zu verwahren und nicht an Dritte, einschließlich verbundener Unternehmen des AN, weiterzugeben. Dies gilt nicht, soweit der AN nach Maßgabe des VMS-Vertrages oder des Dienstleistungsvertrages zur Weitergabe (insbesondere an Aufgabenträger oder Fahrgasinformationsmedien) verpflichtet ist, soweit der AN aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen zur Weitergabe verpflichtet ist oder soweit der AG den AN zuvor schriftlich zur Weitergabe an Dritte aufgefordert hat. Diese Verpflichtung des AN gilt auch zeitlich unbeschränkt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(3) Der AN sorgt für eine ordnungsgemäße und dem Stand der Technik entsprechende Datensicherung nach Maßgabe der **Anlage 4**.

(4) Nach Vertragsende besteht keine nachvertragliche Speicher- oder Sicherungspflicht des AN für die Daten des AG. Vielmehr ist der AN verpflichtet, den gesamten Datenbestand des AG zu löschen, außer im Fall einer entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmung oder behördlichen Anordnung.

(5) Für die im Rahmen dieses Vertrages erhobenen personen- und betriebsinternen Daten, sowie deren Verarbeitung der erhobenen Daten gilt folgendes:

a) Zur Nutzung der fahrzeugseitigen Ausstattung ist eine personalisierte Anmeldung seitens der Mitarbeiter des AG oder der Mitarbeiter der von ihm beauftragten Subunternehmer notwendig. Zum Schutz der hierbei erhobenen, verarbeiteten und gespeicherten personenbezogenen Daten, schließen der AN und der AG die in **Anlage 9** beigefügte Vereinbarung zum Datenschutz, in der Umfang, Art und Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung sowie deren Dauer und die getroffenen Sicherungsmaßnahmen geregelt sind. Besteht zwischen AN und AG bereits eine aktuelle AV-Vereinbarung zu einem anderen Vertragsverhältnis mit deckungsgleichem Regelungsinhalt, so kann diese durch einen entsprechenden schriftlichen Nachtrag auf den VMS-Vertrag sowie den Dienstleistungsvertrag ausgeweitet werden.

b) Der AN sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des VMS-Vertrages sowie des Dienstleistungsvertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Personendatenschutz sowie die vorgenannten sonstigen Datenschutz- und Vertraulichkeitsregelungen beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist von der jeweils betroffenen Person, spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem AG auf Verlangen schriftlich zu bestätigen. Die dem AG vom AN als Muster vorgelegte „Verpflichtung auf das Datengeheimnis“ ist vom AN zu beachten, anzuwenden und seine Mitarbeiter hierauf zu verpflichten, soweit sie in den Einsatz und die Wartung des VMS oder in die vertragliche Leistungserstellung eingebunden sind. Sie sind als **Anlage 8** Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 11 Leistungsumfang Entgelt

(1) Der AG zahlt gegen Rechnung an den AN als Gegenleistung für die vereinbarten Leistungen im Rahmen des VMS-Vertrages und des Dienstleistungsvertrages zu den in **Anlage 1** vereinbarten Zeitpunkten, die dort genannten Vergütungen. Nicht von **Anlage 1** umfasste Sonderleistungen des AN werden dem AG nach Maßgabe seiner jeweils aktuellen Kostensätze, deren Stand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in **Anlage 7** dargestellt ist, separat in Rechnung gestellt.

(2) Rechnungen sind ohne Abzug auf die vom AN angegebene Bankverbindung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Rechnungseingang zur Zahlung fällig. Eine verspätete Zahlung ist mit acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank jährlich zu verzinsen. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.

(3) Sämtliche Preise verstehen sich netto, d.h. zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 12 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

(1) Der AG kann mit einer Gegenforderung nur aufrechnen, wenn diese vom AN unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

(2) Der AG kann ein Zurückbehaltungsrecht nur im Rahmen der einzelnen Vertragsverhältnisse geltend machen.

§ 13 Vertragslaufzeiten und Kündigungen

(1) Der VMS-Vertrag und der Dienstleistungsvertrag über die Leitstellenleistungen treten mit Unterzeichnung in Kraft und sind bis zu dem in **Anlage 1** aufgeführten Ende der Laufzeit des VSV fest geschlossen und enden ohne, dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Der VMS-Vertrag ist während der Vertragslaufzeit nur aus wichtigem Grund kündbar.

(3) Der Dienstleistungsvertrag über die Leitstellenleistungen kann erstmalig nach zwei Jahren und anschließend jährlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Vertragsjahresende gekündigt werden; dies gilt nicht, wenn er aufgrund einer Verpflichtung des AG gegenüber dem Aufgabenträger geschlossen wurde, Abs. (2) gilt in diesem Fall entsprechend.

(4) Wird der VMS-Vertrag beendet, endet wegen technischer Abhängigkeiten automatisch auch der Dienstleistungsvertrag über die Leitstellenleistungen, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf, dies gilt jedoch nicht für den umgekehrten Fall der Kündigung des Dienstleistungsvertrages über die Leitstellenleistungen für den VMS-Vertrag.

(5)

a) Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung der Verträge aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn einer der Vertragspartner seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung in grober Weise verletzt und ihnen trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht nachkommt.

b) Der AN ist berechtigt, den VMS-Vertrag und den Dienstleistungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, wenn der AG über zwei Zahlungstermine mit der Zahlung des vereinbarten Entgelts oder über mehrere Zahlungstermine mit einer Summe in dieser Höhe im Verzug ist.

c) Hat der AG die fristlose Kündigung zu vertreten, ist der AN berechtigt, vom AG das bis zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit vereinbarte Entgelt abzüglich ersparter Aufwendungen zu verlangen. Sonstige Ansprüche des AN bleiben unberührt.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) AG und AN werden alle Informationen und Unterlagen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung vertraulich behandeln.

(2) Alle Anlagen zu diesem Vertrag sind feste Vertragsbestandteile.

(3) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(4) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen, kann auf Antrag des AG bzw. des AN über eine entsprechende Anpassung des Vertrages verhandelt werden.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Partner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Partnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

(6) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Darmstadt.

Anlage 1: Mengengerüst

Anlage 2: Leistungsverzeichnis fahrzeugseitige Ausstattung

Anlage 3: Installations- und Betriebsvoraussetzungen

Anlage 4: Datenmanagement

Anlage 5: Leistungsverzeichnis Dienstleistungen VLS

Anlage 6: Übergabeprotokoll

Anlage 7: Preisliste

Anlage 8: Datenschutzerklärung

Anlage 9: Auftragsverarbeitung

Ort, …….....

Firma

.....

Name

Darmstadt, ……..

HEAG mobilo GmbH

..... i.V.

Arne Rath Dirk Kornelius